

RS OGH 2001/4/3 4Ob37/01x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.04.2001

Norm

ZPO §577

Rechtssatz

Soll eine Schiedsklausel für "Meinungsverschiedenheiten aus diesem Gesellschaftsverhältnis" gelten und haben die Gesellschafter die Schiedsklausel vereinbart, weil sie der Ansicht waren, dass ein Schiedsrichter aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhänder die möglicherweise auftretenden Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis besser beurteilen könne, so fallen sämtliche Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis unter die Schiedsklausel, und zwar auch jene, deren Beurteilung die Berücksichtigung weiterer Vereinbarungen der Parteien erfordert.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 37/01x
Entscheidungstext OGH 03.04.2001 4 Ob 37/01x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115207

Dokumentnummer

JJR_20010403_OGH0002_0040OB00037_01X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at